

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**BdC - Bund der Caritasstiftungen im Bistum Hildesheim gGmbH
Bördestraße 21
31135 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **heilpädagogischen Tagegruppe, Hermann-Wegener-Straße 3, 28759 Bremen** des **St.-Theresienhauses, Diedrich-Steilen-Straße 66, 28755 Bremen** nach § 32 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist das individuelle Fachkonzept der Einrichtung vom 22.09.2009 (Anlage 1) sowie die individuelle Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 2). Die individuelle Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Tagesgruppe entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 10 „Heilpädagogische Tagesgruppe“. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 – 31.03.2027 (Anlage 3) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist den unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamts der Freien Hansestadt Bremen vom 01.11.2025 genannten Bedingungen, erbracht.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Tagesgruppe ist als Anlage 2 dieser beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die heilpädagogische Tagesgruppe hat eine Kapazität von 9 Plätzen.
- 2.6 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum 01.04.2026 - 31.03.2027 beträgt die **Gesamtvergütung** für die heilpädagogische Tagesgruppe:

117,28 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

106,77 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

10,51 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.2 Die Gesamtvergütung bei vorübergehender Abwesenheit (Freihaltegeld) beträgt 90% der vereinbarten Gesamtvergütung (siehe § 13 LRV SGB VIII).
- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 bis 3.2 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. April 2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, bis zum 31. März 2026 geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beur-

teilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2026,

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Einrichtungsträger

Anlagen:

Anlage 1: Trägerindividuelles Fachkonzept

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Tagesgruppe

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 - 31.03.2027

St. Theresienhaus Grohner Markt 5 28759 Bremen	AnsprechpartnerIn: Cihan Kara 015904048053 <u>kara@st-theresienhaus.de</u>
Leistungsangebotstyp Nr.: 10	Heilpädagogische Tagesgruppe
1. Art des Angebots	Heilpädagogische Tagesgruppe als tagesstrukturierendes Angebot mit 9 Plätzen für Kinder und Jugendliche.
2. Rechtsgrundlage	§ 32 SGB VIII
3. Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder / Jugendliche in der Regel zwischen 6 und 16 Jahren die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der bei der Integration in die Schule und dem sozialem Umfeld benötigen. • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen, • die einen strukturierten Tagesverlauf benötigen. <p>Minderjährige, die heilpädagogische Unterstützung benötigen</p> <p>Kinder / Jugendliche, deren Eltern / Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sind.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung, • Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems, • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie, • Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des Kindes / Jugendlichen, • Aufbau eines strukturierten Alltags • Stärkung in der Auseinandersetzung im Gruppenkontext • Stärkung und Kompetenzausbau im Rahmen von Elternarbeit • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung des Kindes / Jugendlichen,
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Kinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Tagesgruppe ist in einem freistehenden Zweifamilienhaus in Bremen-Grohn, Hermann-Wegener-Straße 3 untergebracht. Das Haus befindet sich in zentraler Lage in Bremen-Nord und ist damit für den gesamten Bereich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Spielplätze und Freiflächen befinden sich wie auch das Freizeitbad in unmittelbare Nähe des Gebäudes in der Hermann-Wegener-Straße. Zum Haus gehört eine große Gartenfläche, die Spielmöglichkeiten direkt am Haus ermöglicht. Das Haus hat 7 Zimmer, eine Küche, 2 Bäder sowie eine Toilette für die MitarbeiterInnen. Die Zimmer verteilen sich auf zwei Etagen, wobei im Erdgeschoss 3 Hausaufgabenzimmer, die für individuelle Betreuungsmöglichkeiten und für Konzentrationsübungen genutzt werden, sowie ein Spielzimmer, die Küche und das MitarbeiterInnen-Büro. Im offenen Kellergeschoss befinden sich ein Gruppenraum, der zum Toben und Spielen genutzt werden kann, sowie die

	Toiletten der Kinder. Die Küche lässt Möglichkeiten der Versorgung sowohl im Sinne eines Caterings als auch der Selbstversorgung zu. Das Freigelände ist mit Spielmöglichkeiten und Beschäftigungsorten – Werkstatt – ausgestattet.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ergibt sich aus den Öffnungszeiten.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Tages- und Wochenablaufes im Lebensfeld des Kindes, • Einzel- und Kleingruppenarbeit, • Lernen am Modell • Stärkung und Förderung im Gruppenkontext • Heilpädagogisch-therapeutische Angebote. • Förderung im Schulbereich. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Arbeit mit der Herkunftsfamilie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern in Erziehungsfragen, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Einbeziehen der Eltern in Teile des Gruppenalltags • VideoInteraktionsTraining <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch das St. Theresienhaus.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,83 SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen • 1,66 Erzieherinnen / Erzieher, <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Öffnungszeiten: An 5 Tagen in der Woche, zwischen 4 bis 6 Stunden täglich. Die Leistung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische, ggf. aufsuchende Familienarbeit mindestens 1 Stunde pro Woche pro Fall. • Durchführung einer Ferienmaßnahme und/oder einer Familienfreizeit mindestens 7 Tage im Jahr. <p>Netzwerkarbeit, Schulkontakte etc., Ø 1 Stunden pro Woche pro Fall.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben. :</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich. <p>Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung.</p>